

In einer Reihe von Tatbeständen wird der Inhalt des Vorsatzes auch durch die Kennzeichnung besonderer *Motive* näher bestimmt.

So wird der Mord dadurch charakterisiert, daß das Ziel der Tötung z. B. aus dem Motiv heraus entstanden sein muß, den Geschlechtstrieb zu befriedigen (§211 StGB).

Wenn der Tatbestand *Motive* beschreibt, dann liegt der Tatvorsatz nur vor, wenn der Verbrecher aus diesen Motiven heraus gehandelt hat.

Um den wirklichen Inhalt des Vorsatzes und die konkreten Ursachen des Verbrechens feststellen zu können, sind die Strafverfolgungsorgane gehalten, auch solche Absichten und *Motive* des Täters zu erforschen, die vom Tatbestand nicht ausdrücklich als besonderes Merkmal der subjektiven Seite genannt werden. Die konkreten Ziele und *Motive* des Täters sind, auch wenn sie vom Tatbestand nicht ausdrücklich gekennzeichnet werden, immer Kriterien für die konkrete Gefährlichkeit und Verwerflichkeit und mitunter auch für die Tatbestandsmäßigkeit der begangenen Handlung.

Während z. B. die körperliche Mißhandlung eines Volkspolizisten aus Eifersucht als Körperverletzung im Sinne der §§ 223ff. StGB zu bestrafen ist, weist das Motiv, durch eine solche Handlung Unruhe unter der Bevölkerung zu stiften oder das Ansehen der Volkspolizei öffentlich herabzusetzen, darauf hin, daß u. U. ein Staatsverbrechen im Sinne des Art. 6 der Verfassung vorliegt.

## II. Die fahrlässige Schuld

### 1. Das Fahrlässigkeitsproblem

Im Unterschied zum Vorsatz geht bei der Fahrlässigkeit das verbrecherische Resultat der Handlung nicht — auch nicht bedingt — in das bewußte und gewollte Ziel des Handelnden ein. Hinsichtlich der verbrecherischen Umstände der Handlung wird die Fahrlässigkeit vielmehr dadurch charakterisiert, daß sich der Täter zum Handeln entschließt, weil er glaubt, das verbrecherische Resultat vermeiden zu können (bei der bewußten Fahrlässigkeit), oder weil er die Möglichkeit eines verbrecherischen Resultats seiner Handlung überhaupt nicht bedenkt (bei der unbewußten Fahrlässigkeit).

Ob Fahrlässigkeit vorliegt, ergibt sich also zunächst aus einem Vergleich zwischen dem bewußten und gewollten Ziel des Handelnden und